

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2022/3/1 E3916/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.03.2022

## **Index**

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

### **Norm**

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §3 Abs1

Genfer Flüchtlingskonvention Art1 Abschnitt A

VfGG §7 Abs2

### **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status eines Asylberechtigten betreffend einen Staatsangehörigen von Bangladesch; Zuerkennung des Asylstatus auf Grund staatliche zu verantwortender Verfolgung wegen Homosexualität - trotz Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten - geboten

### **Rechtssatz**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) stellt im fortgesetzten Verfahren (nach E v 22.06.2021, E641/2021) fest, "dass dem BF auf Grund seiner behaupteten sexuellen Orientierung im Fall der Rückkehr nach Bangladesch eine konkret gegen seine Person gerichtete Verfolgung droht". Dennoch erkennt das BVerwG dem Beschwerdeführer nicht den Status eines Asylberechtigten, sondern (nur) den eines subsidiär Schutzberechtigten zu. Damit verkennt das BVerwG, dass eine Person, deren Leben oder Freiheit von staatlichen Behörden bzw. von einer Privatperson oder privaten Gruppierungen, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintanzuhalten, wegen Vorliegens eines in Art1 Abschnitt A Z2 GFK genannten Konventionsgrundes bedroht wird, als Flüchtling (auch) dann anzuerkennen und ihr gemäß §3 Abs1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist, wenn derartige Gründe zum Entscheidungszeitpunkt eine asylrelevante Verfolgung begründen können.

Indem das BVerwG daher den Beschwerdeführer, der nach den Feststellungen und der Beweiswürdigung des BVerwG wegen seiner sexuellen Orientierung einer konkret gegen seine Person gerichteten staatlich zu verantwortenden Verfolgung ausgesetzt ist, nicht als Flüchtling im Sinne des Art1 Abschnitt A Z2 GFK anerkannt hat, hat es im Hinblick auf §3 Abs1 AsylG 2005 die Rechtslage grob verkannt. Das Erkenntnis ist daher bereits aus diesem Grund im Hinblick auf die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten aufzuheben.

### **Entscheidungstexte**

- E3916/2021

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.03.2022 E3916/2021

### **Schlagworte**

Asylrecht, Entscheidungsbegründung, Völkerrecht, Auslegung völkerrechtlicher Verträge

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2022:E3916.2021

### **Zuletzt aktualisiert am**

30.05.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)